

# Canna-Kolumna

## Die Cannabisexpert:innen aus der Jägerstraße

Ob New York, Tokio oder Paris - zu Beginn der Urlaubssaison stellen sich viele Patient:innen die Frage: "Darf ich mein verordnetes Cannabisarzneimittel mit in den Urlaub nehmen?"

Cannabisarzneimittel werden in Deutschland als Betäubungsmittel gewertet und sind daher nicht wie andere verordnete Medikamente auf Urlaubsreisen zu bewerten. Für Patient:innen bedeutet das zunächst, sich zu informieren, an welche Regularien die Einreise in das gewählte Land gebunden ist. Hierfür lohnt sich ein Blick auf die offizielle Seite des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes ([INCB](#)), auf der alle Länder und die gekoppelten Bedingungen zur Einreise gelistet sind.



*Grundsätzlich darf von einem Arzt / einer Ärztin eine angemessene Menge Cannabisarzneimittel für bis zu 30 Tage verordnet werden. Diese Menge wird anschließend als Reisebedarf mitgeführt und muss der Verschreibung und Reisedauer entsprechen.*

### Reisen innerhalb des Schengen-Raums

Patient:innen, welche innerhalb Deutschlands oder des übrigen Schengen-Raums reisen, orientieren sich an den Regularien des Schengen-Abkommens. Diese können [hier](#) nachgelesen werden. Neben Deutschland sind 25 weitere europäische Länder Teil des Schengen-Abkommens. Grundsatz war das Abschaffen von u.a. Grenz- und Personalkontrollen. Innerhalb des Schengen-Raums können Patient:innen eine angemessene Dosis für bis zu 30 Tage mit sich führen. Hierfür müssen Mediziner:innen und Patient:innen gemäß Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens eine [Bescheinigung](#), auf Grundlage der ärztlichen Verschreibung, ausfüllen. Diese wird anschließend durch die oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von dieser beauftragten Stelle beglaubigt. Welche der genannten Behörden zuständig ist, können Sie [hier](#) nachlesen.

Die Gültigkeit dieser Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage. Es ist zu beachten, dass für jedes verschriebene Cannabisarzneimittel eine gesonderte Bescheinigung erforderlich ist und diese stets mitgeführt werden sollte. Beläuft sich z.B. die Medikation auf zwei oder mehrere Blüten oder Extrakte muss für jedes Arzneimittel eine separate beglaubigte Bescheinigung mitgeführt werden.

## Reisen außerhalb des Schengen-Raums

Für Reisen in Länder, welche außerhalb des Schengen-Raums liegen, gibt es keine international einheitlichen Bestimmungen, welche die Mitnahme von Betäubungsmitteln regeln. Daher ist es empfehlenswert, sich an den Leitfaden des [INCB](#) zu halten. Auf der genannten Website erhalten Sie eine detaillierte Aufzählung aller Länder und die daran gekoppelten Modalitäten zur Ein- bzw. Durchreise (im Falle von Transitländern).

Allgemein ist es jedoch immer ratsam, eine beglaubigte, mehrsprachige Bescheinigung über die verordneten Cannabisarzneimittel mitzuführen. Hier sollten stets Angaben zum Wirkstoff, der Dosierung, detailliert in Tages- und Einzeldosen, und zur Dauer der Reise aufgeführt werden. Auf der offiziellen Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist ein [Musterformular](#) hinterlegt, welches auch für Reisen außerhalb des Schengen Raums verwendet werden kann. Wichtig ist, dass die Bescheinigung mehrsprachig ausgestellt und seitens einer offiziellen Behörde beglaubigt wurde.

## Zusätzliche Fakten

Es ist bei Flugreisen außerdem ratsam, eine Kopie des BtM-Rezepts und die beglaubigte Bescheinigung je Arzneimittel im Handgepäck mit sich zu führen. Weiterhin wird empfohlen, die verordneten Arzneimittel stets im Originalbehälter mit sich zu führen.

Sollte die Mitnahme von Cannabisarzneimitteln in das gewählte Reiseland nicht möglich sein, ist eine Ein- und Ausfuhrgenehmigung bei der Bundesopiumstelle zu prüfen. Andernfalls kann vorab recherchiert werden, ob eine Versorgung vor Ort auch möglich ist.

Nun steht einem erfolgreichen Start in die Urlaubssaison nichts mehr im Wege. Das Team vom Marktplatz der Gesundheit, der Vayamed und Sanity Group wünscht Ihnen einen erholsamen Urlaub.